

22.11.2023

Drucksache 274/23

Erlass einer Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	11.12.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Bevölkerungsschutz, Zentrale Ausländerbehörde und Erstaufnahmeeinrichtung		
Berichterstattung	Dezernent Nils-Holger Gutzeit		

Budget	38	Bevölkerungsschutz
Produktgruppe	38.00	Bevölkerungsschutz
Produkt		

Haushaltsjahr	2024	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Der Kreis Unna ist gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Träger von Rettungswachen sind neben Lünen und Unna als große kreisangehörige Städte (§ 6 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW) auch Kamen, Schwerte und Werne als mittlere kreisangehörige Kommunen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RettG i. V. m. dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Unna).

Die Träger der Rettungswachen erheben ihrerseits jeweils Gebühren für den gemeindlichen Rettungsdienst auf Grundlage eigener Satzungen. Dies führt aktuell zu unterschiedlichen Gebührensätzen in den einzelnen Rettungswachbereichen.

Der Kreis Unna ist Träger des Rettungsdienstes und Träger der Rettungswachen für die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr. Zusätzlich ist der Kreis Unna Träger der Kreisleitstelle. Für die Durchführung der Rettungsdienstleistung wurden entsprechende Verträge nach § 13 RettG NRW nach durchgeführte Vergabeverfahren (Drucksache 020/22) abgeschlossen.

Am 14.12.2021 wurde erstmalig eine Satzung zur Erhebung einer Rettungsdienstgebühr (Drucksache 242/21) im Kreis Unna erlassen. Mit der Einführung der Rettungsdienstgebühr wurde ebenfalls die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leitstelle des Rettungsdienstes vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020, angepasst.

Aufgrund der Veränderungen im Rettungsdienst durch die fünfte Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes sowie der abgeschlossenen Verträge zur Durchführung des Rettungsdienstes mussten die Rettungsdienstgebühr sowie die Gebühren für die Leitstelle des Rettungsdienstes neu kalkuliert werden.

Im Jahr 2022 wurde die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leitstelle des Rettungsdienstes sowie die Satzung zur Erhebung einer Rettungsdienstgebühr durch die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten geprüft. Hieraus resultiert der Bedarf, die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leitstelle des Rettungsdienstes neu zu fassen. In Abstimmung mit der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten soll diese Satzung jedoch erst im Jahr 2024 angepasst werden, um die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Kommunen zu führen, damit diese frühzeitig auf die geplante Umstellung reagieren und ihre eigenen Gebührensatzungen anpassen können.

Die Rettungsdienstgebühr wurde unter Beachtung der derzeit geltenden Rechtslage, aktueller Rechtsprechung sowie den Vorgaben der Kostenträger (Verbände der Krankenkassen) ermittelt.

2. Kostenkalkulation

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühr wurde im Wesentlichen auf Grundlage der Rechnungsergebnisse aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sowie der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024

vorgenommen.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung für den Rettungsdienst im Jahr 2022 schließt mit einer Unterdeckung ab. Die Unterdeckung wurde in voller Höhe in den vorliegenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Grundlage für die Kalkulation sind die mit den Verbänden der Kostenträger abgestimmten Rahmenparameter einschließlich eines detaillierten Betriebsabrechnungsbogens (BAB).

3. Erörterung mit den Kostenträgern gemäß § 14 RettG NRW

Den Krankenkassen als Kostenträgern ist entsprechend § 133 Abs. 2 SGB V vor Entgeltfestsetzung Gelegenheit zur Erörterung der Gebühr zu geben. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden den Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Das Erörterungsverfahren mit den Vertretern der Krankenkassen bzw. Verbänden wurde für die Rettungsdienstgebühr durchgeführt.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransportes